Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 8135.) Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 26. Mai 1873.

cf. Justizmin. bl. 1873 pag 276–278

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für Neuvorpommern und Rügen, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß des §. 72., die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß der §§. 73. 133. bis 140. und 143., und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. werden mit nachstehenden Bestimmungen in Neuvorpommern und Rügen eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem erwähnten Landestheile nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Neuvorpommern und Rügen geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

§. 3.

Die in den Städten Bergen a. R., Greifswald, Grimmen und Stralsund bestehenden Hypothekenämter erhalten die Bezeichnung „Grundbuchämter".

Die Vorsteher derselben — Grundbuchrichter — werden von dem Justizminister angestellt; sie sind den Bestimmungen der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851. und vom 26. März 1856. unterworfen.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1873.

Die Buchführer, Schreiber und Unterbeamten werden von dem Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald angestellt.

In Fällen der Verhinderung der Grundbuchbeamten hat der Präsident des Appellationsgerichts zu Greifswald einen Vertreter aus der Zahl der Richter oder Gerichtsbeamten zu bestellen.

§. 4.

Dem Grundbuchrichter werden in Beziehung auf den Buchführer, die Schreiber und Unterbeamten die Befugnisse eines Gerichtsdirektors beigelegt.

§. 5.

Die Grundbuchämter stehen unter der geschäftlichen Aufsicht des Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald.

Beschwerden über Verzögerungen im Geschäftsbetriebe werden in letzter Instanz von dem Justizminister entschieden.

Beschwerden über Verfügungen des Grundbuchrichters gehen an das Appellationsgericht zu Greifswald, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 6.

Die Gerichtskommissionen zu Barth und Wolgast werden nach den Bestimmungen der §§. 22. bis 24. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. zu Grundbuchämtern für ihre Bezirke bestellt.

Der Justizminister ist ermächtigt, auch andere Gerichtskommissionen als Grundbuchämter zu bestellen.

§. 7.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden dinglichen Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Bei der Bestimmung des §. 2. Nr. 5. des Gesetzes vom 6. Juli 1845. über Einführung kürzerer Verjährungsfristen behält es das Bewenden.

§. 8.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 9.

Eingetragene Forderungen können, auch wenn sie streitig sind, gültig abgetreten werden.

§. 10.

§. 10.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen Dritte, die im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs Rechte an dem Grundstück durch Eintragung erworben haben, nicht statt.

§. 11.

Die eheliche Gütergemeinschaft, in welcher der eingetragene Eigenthümer lebt, beschränkt sein Verfügungsrecht nicht, so lange die Gütergemeinschaft nicht eingetragen ist.

Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist nach dem Antrage des überlebenden Ehegatten für diesen und die namentlich anzuführenden Kinder im Grundbuch zu vermerken.

§. 12.

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehemann berechtigt, das Grundstück zu veräußern oder zu belasten. Die überlebende Ehefrau kann dies nur unter Zuziehung der großjährigen Kinder und der den minderjährigen Kindern zu bestellenden Güterpfleger.

§. 13.

Vormünder, Güterpfleger und, falls ihnen der Inhalt des Testaments nicht entgegensteht, Testamentsvollstrecker bedürfen, wenn sie zum Zwecke der Theilung Grundstücke auflassen, Eintragungen bewilligen, oder eingetragene Forderungen abtreten, keiner obervormundschaftlichen Genehmigung.

§. 14.

Pächter und Miether, deren Recht eingetragen ist, können von einem späteren Erwerber des Grundstücks die Erfüllung des geschlossenen Vertrages bis zum Ablauf der vollen Vertragszeit beanspruchen, sofern der neue Erwerber nicht in Zwangsversteigerung gekauft, die von einem früher eingetragenen Gläubiger ausgebracht war.

§. 15.

Zu dem beweglichen Zubehör, welches nach den Bestimmungen des §. 30. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb 2c. vom 5. Mai 1872. für die Hypothek oder Grundschuld haftet, wird bei ländlichen Grundstücken auch das Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventar gerechnet.

Die dem Pächter zuwachsenden, oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 16.

Eingetragene Gläubiger sind nicht schuldig, im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens oder der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, Nachlaß an Zinsen oder Kapital, oder Indult zu bewilligen.

Auch in Betreff der Verlassenschaft eines Schuldners können sie nicht durch einen Beschluß der Mehrheit der Gläubiger dazu gezwungen werden.

§. 17.

An Stelle des §. 25. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. bleibt folgende Bestimmung in Kraft:

Sind Kapitalien unter dem Zinsfuß zu fünf vom Hundert eingetragen worden, so steht dem Schuldner frei, einen erhöhten Zinsfuß bis zu fünf Prozent mit dem Vorzug der bereits eingetragenen Zinsen eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger bedarf.

In derselben Weise sind zinslos eingetragene Kapitalien zu behandeln.

§. 18.

An die Stelle des §. 29. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, deren Rechte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868. entstanden und vor dem 1. Juli 1869. zur Eintragung angemeldet sind.

§. 19.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache einschließlich der Forderungen ist fortan unzulässig.

§. 20.

Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und nach §. 15. des gegenwärtigen Gesetzes den eingetragenen Gläubigern haftet, nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe. Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen. Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.

In Beziehung auf das bewegliche Vermögen giebt die gesetzliche Hypothek nur ein Vorrecht im Konkurse. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

§. 21.

Gesetzliche und vertragsmäßige Hypotheken, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an dem beweglichen Zubehör eines Grundstücks (§. 20.) bestehen,

müssen

müssen bis zum 1. Juli 1874. eingetragen werden, widrigenfalls sie Dritten gegenüber, deren Rechte im Grundbuche eingetragen sind, keine Wirkung haben.

§. 22.

Die durch Nr. 67. des Visitationsrezesses von 1707. zur Hofgerichtsordnung II. 12. §. 1. verordnete Hypothek vom Tage des erhobenen Rechtsstreits wird aufgehoben.

Durch Erkenntnisse oder Vergleiche, aus welchen das Zwangsverfahren stattfindet, erlangt der Gläubiger für Kapital, Zinsen und Kosten mit Einschluß der Kosten der Eintragung eine gesetzliche Hypothek an den Grundstücken des Schuldners nach Maßgabe des §. 20. dieses Gesetzes. Die Eintragung ist auf Ersuchen des Prozeßrichters zu bewirken.

§. 23.

Wenn keine Zeit zur Rückzahlung oder zur Aufkündigung, zur Renten- oder Zinszahlung eingetragen ist, so gilt der gesetzliche Umschlagstermin, der 24. Juni, und, wenn dieser auf einen Sonntag trifft, der 25. Juni jeden Jahres.

Die Kündigung des Kapitals steht dann jedem Theile sechs Monate vorher frei. Dies gilt auch bei unkündbar eingetragenen Kapitalien nach Ablauf von dreißig Jahren (§. 92. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten, vom 2. März 1850.).

§. 24.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

Beruht das Erbrecht auf einem gerichtlichen Testament oder Erbvertrag, so genügt die Beibringung der Originalurkunde oder einer Ausfertigung derselben, der Verhandlung über die erfolgte Eröffnung und die Erklärung des Erbschaftsantritts.

§. 25.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkte der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 26.

Die in den §§. 52. 74. 99. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. den Lehns- und Fideikommißbehörden übertragenen Befugnisse werden von den Behörden, welche die Aufsicht über die Kuratel führen, und in deren Ermangelung von dem Appellationsgericht in Greifswald ausgeübt.

§. 27.

Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner anderen Form, als die Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen veräußert werden.

Die in den §§. 4. 8. des Gesetzes vom 26. Mai 1856. vorgeschriebene Proklamation fällt weg, wenn das Grundbuchblatt oder der Artikel für das Hauptgrundstück angelegt sind.

§. 28.

Zur Beglaubigung von Unterschriften (§. 33. der Grundbuchordnung) sind befugt:

1) richterliche Personen, welche ein amtliches Siegel führen;
2) Notare;
3) in den Städten die Bürgermeister;
4) auf dem Lande solche zur Führung eines Amtssiegels befugte öffentliche Beamte, welche damit von dem Appellationsgericht zu Greifswald beauftragt worden sind.

§. 29.

Sind auf einem Grundstück vor dem 1. Juli 1869. angemeldete Ansprüche unter Vorbehalt der Feststellung ihrer Rangordnung eingetragen worden (§. 153. des Gesetzes vom 21. März 1868.), so kann der Eigenthümer die Feststellung der Rangordnung dieser Ansprüche beantragen. Das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung richtet sich nach den folgenden Vorschriften (§§. 30. bis 37.).

§. 30.

Das Grundbuchamt fordert die Hypothekenurkunden, welche den unter Vorbehalt der Feststellung der Rangordnung eingetragenen Gläubigern ertheilt sind, sowie andere für die Feststellung der Rangordnung erhebliche Urkunden, welche sich im Besitz der Gläubiger oder des Eigenthümers befinden, von denselben unter Androhung einer Geldstrafe bis funfzig Thaler ein.

§. 31.

Auf Grund der Urkunden und der sonstigen Ermittelungen entwirft der Grundbuchrichter einen Plan, in welchen er alle dinglichen Rechte nach der ihnen

ihnen zustehenden Rangordnung aufnimmt, und ladet die Gläubiger unter Mittheilung des Planes zur Erklärung über denselben mit der Warnung vor, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, sie genehmigten den Plan.

Der Eigenthümer ist von dem Termin zu benachrichtigen. Hat er Hypotheken auf seinen Namen eintragen lassen oder an seinem Grundstück erworben, so wird er in Betreff derselben als Gläubiger behandelt.

§. 32.

Gläubiger, deren Wohnort unbekannt ist, oder denen Verfügungen nicht zugestellt werden können, sind zur Einreichung der Urkunden und zum Erscheinen in dem Termin öffentlich aufzufordern.

Die Aufforderung ist mit einer den Umständen angemessenen, wenigstens vierwöchentlichen Frist durch das Amtsblatt und durch eine in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald erscheinende Zeitung, welche der Grundbuchrichter zu bestimmen hat, sowie, wenn der letzte bekannte Wohnort des Gläubigers außerhalb Neuvorpommerns und Rügens gewesen ist, durch eine mit Rücksicht auf diesen Ort auszuwählende zweite Zeitung zu veröffentlichen.

§. 33.

Wird dem Plan nicht widersprochen, so wird das Grundbuch nach Maßgabe desselben in der Spalte „Veränderungen" berichtigt. Die festgestellte Rangordnung wird auf den Hypothekenurkunden vermerkt.

§. 34.

Gläubiger, welche Widerspruch erheben, sind berechtigt, das Kapital zu dem nach Verlauf von 6 Monaten eintretenden Umschlagstermine zu kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht, so werden solche Gläubiger auf den Rechtsweg verwiesen.

Ein von den übrigen Betheiligten nicht anerkannter Widerspruch gegen den Plan gilt als zurückgenommen, wenn der Widersprechende die Kündigung nicht eingelegt hat und nicht innerhalb einer von dem Grundbuchrichter zu bestimmenden Frist nachweiset, daß er die Klage angestellt habe.

§. 35.

Wird die Klage angestellt, so ist die Berichtigung des Grundbuchs erst nach rechtskräftiger Entscheidung zu bewirken.

§. 36.

Gläubiger, welche dem Plan widersprechen, sind auf Verlangen des Eigenthümers oder eines Gläubigers verpflichtet, gegen vollständige Befriedigung auch in Betreff der Kosten und ohne Gewährleistung ihre Hypothek abzutreten.

 §. 37.

§. 37.

Für das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung bei dem Grundbuchamte sind, sofern der Eigenthümer innerhalb fünf Jahren von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, dasselbe beantragt, die in §. 11. des Tarifs der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. gedachten Kosten nach dem Werth des Grundstücks anzusetzen und von dem Eigenthümer zu erheben.

Erfolgt der Antrag nach Ablauf der fünfjährigen Frist, so werden diese Kosten um die Hälfte erhöht.

§. 38.

Das in §. 103. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorgeschriebene Aufgebotsverfahren findet in folgender Weise statt:

1) Das Aufgebot ist von dem Eigenthümer des Grundstücks bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, zu beantragen.

2) Dem Antrage ist die Urkunde über die aufzubietende Post in Abschrift, oder der wesentliche Inhalt derselben und alles dasjenige beizufügen, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist; der Eigenthümer hat zugleich die Erklärung abzugeben, daß ihm der eingetragene Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger ihrer Person oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt seien, und daß er sich um deren Ermittelung ohne Erfolg bemüht habe; die ihm bekannten, aber nicht legitimirten Rechtsnachfolger sind anzuzeigen, und das Erbieten zur eidlichen Bekräftigung aller Angaben ist auszudrücken.

3) Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate. Der Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger werden zu dem Termine unter der Verwarnung geladen, daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen auf die Post ausgeschlossen und dieselbe im Grundbuch gelöscht werden würde.

4) Die Ladung ist den angezeigten, aber nicht legitimirten Rechtsnachfolgern zuzustellen und dreimal im Amtsblatt und einer von dem Gericht zu bezeichnenden Zeitung und durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen.

5) Meldet sich im Termin Niemand, oder wird gegen die Löschung der Post Widerspruch nicht erhoben, so hat der Eigenthümer eidlich zu bekräftigen:

   daß er weder vor, noch nach erlassener Ladung von dem Aufenthaltsorte des eingetragenen Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger (außer den von ihm angezeigten) Nachricht erhalten habe;

   alsdann ist das Ausschlußerkenntniß zu erlassen und in der Gerichtssitzung zu verkünden.

6) Die Löschung der Post erfolgt auf Antrag des Eigenthümers auf Grund des mit dem Vermerk der Verkündigung versehenen Ausschlußerkenntnisses,

ohne daß es einer Vorlegung der Urkunde über die Post und der Quittung des Gläubigers bedarf.

7) Auf die persönliche Verbindlichkeit hat die Ausschließung und Löschung keinen Einfluß.

8) Ein Widerspruch gegen die Löschung ist im Prozeßwege durchzuführen; die Löschung erfolgt, wenn der Widerspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

§. 39.

Das in §. 110. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorgeschriebene Aufgebotsverfahren findet in folgender Weise statt:

1) Das Aufgebot ist gemeinschaftlich von dem Eigenthümer des Grundstückes und dem eingetragenen Gläubiger, welcher die Urkunde verloren hat, auszubringen.

2) Für das Verfahren ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das belastete Grundstück belegen ist.

3) Zur Begründung des auf Einleitung des Verfahrens gerichteten Antrages liegt dem Gläubiger ob:

   a) eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder doch den wesentlichen Inhalt derselben und alles dasjenige anzugeben, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist;

   b) den letzten Besitz, sowie den Verlust der Urkunde glaubhaft zu machen;

   c) sich zur eidlichen Bekräftigung seiner Angaben zu erbieten.

4) Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate, die Bekanntmachung erfolgt nach §. 38. Nr. 4.

5) Die Aufforderung ist dahin zu richten, daß die unbekannten Inhaber der Urkunde, sowie jeder unbekannte Berechtigte seinen Widerspruch gegen die Kraftloserklärung derselben innerhalb der Aufgebotsfrist anzumelden habe, und dem unbekannten Berechtigten ist als Rechtsnachtheil anzudrohen:

   daß er mit seinem Rechte ausgeschlossen und die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

6) Meldet sich im Termine Niemand, so hat der Gläubiger den in §. 110. der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Eid zu leisten. Alsdann wird das Urtheil nach Maßgabe der gestellten Verwarnung abgefaßt, in der Gerichtssitzung verkündet und, mit dem Atteste der Verkündung versehen, dem Gläubiger zugestellt.

§. 40.

Wenn gegen den eingetragenen Eigenthümer ein Verfahren eingeleitet wird, um ihn für blödsinnig oder wahnsinnig, oder für einen Verschwender zu erklären, oder

oder wenn über sein Vermögen Konkurs oder das Diskussionsverfahren verfügt wird, so ist auf Ersuchen des Prozeßrichters eine Verfügungsbeschränkung in dem Grundbuch zu vermerken.

Bis zur Löschung eines solchen Vermerks ist eine Eintragung auf Antrag des Eigenthümers nicht zulässig.

§. 41.

Wegen Hypotheken und Grundschulden findet der unbedingte Mandatsprozeß (Verordn. vom 21. Juli 1849., Erster Abschnitt) statt, wenn der Klage die über die Eintragung ertheilte Urkunde und der Nachweis der Fälligkeit der Forderung beigefügt ist.

§. 42.

Bei Einleitung der Zwangsversteigerung hat der Versteigerungsrichter das Grundbuchamt um Eintragung eines Vermerks:

daß die Zwangsversteigerung verfügt worden ist,

zu ersuchen.

Die Rechtswirkung dieses Vermerks besteht darin, daß spätere Eintragungen dem Antragsteller und den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind.

§. 43.

Die Forderungen der Gläubiger, welche vor dem verkaufenden Gläubiger eingetragen sind, werden durch die Zwangsversteigerung nicht berührt, sie bleiben unverändert stehen. Auf die für den Eigenthümer eingetragenen Forderungen haben die bei der Zwangsversteigerung ausfallenden Gläubiger keinen Anspruch.

§. 44.

Der Versteigerungsrichter hat von Amtswegen bei dem Grundbuchamte die Eintragung des Eigenthumsüberganges auf den Ersteher, die Löschung des Vermerks (§. 42.) und der nicht auf den Ersteher übergehenden dinglichen Ansprüche, sowie die Eintragung der rückständigen Kaufgelder nachzusuchen.

§. 45.

Eingetragene nachstehende Gläubiger, deren Forderungen durch das Kaufgeld nicht erreicht worden, sind schuldig, die Urkunden über ihre Eintragung an den Versteigerungsrichter abzuliefern.

§. 46.

Bei Zwangsversteigerungen hat der Versteigerungsrichter die bei Vertheilung der Kaufgelder entstehenden Streitigkeiten nach Analogie des Konkursverfahrens zu behandeln und durch ein Erkenntniß über die Rangordnung der Forderungen zu entscheiden. Gegen dies Erkenntniß sind die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel zulässig.

§. 47.

Wird Konkurs über das Vermögen des eingetragenen Eigenthümers erkannt, so bedürfen die Gläubiger behufs der Befriedigung aus dem Grundstücke wegen ihrer eingetragenen Forderungen keiner Anmeldung oder besonderen Ladung.

Auf Ersuchen des Konkursrichters ist durch Eintragung eines Vermerks das Verfügungsrecht des eingetragenen Eigenthümers aufzuheben und die Zwangsversteigerung zu veranlassen.

§. 48.

Für die Verpfändung von Seeschiffen gelten die Vorschriften der §§. 1. 2. und 3. des Artikels 59. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861.

Andere Pfand- und Hypothekenrechte, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868. eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, haben mit Ausnahme der gesetzlichen Pfandrechte, welche in das Schiffsregister nicht einzutragen sind, in Beziehung auf Seeschiffe keine Gültigkeit.

§. 49.

Für Seeschiffe erfolgt die Eintragung von Verpfändungen in das Schiffsregister auf den Antrag des Rheders oder der Rhederei.

Bei Seeschiffen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868. erbaut sind, muß der ersten Eintragung eine öffentliche Ladung der zur Eintragung berechtigten Realgläubiger und der Ausschluß der Vorzugsrechte derjenigen vorangehen, welche sich nicht gemeldet haben.

Für das Verfahren sind die §§. 1. bis 4., Artikel 58. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861. mit folgenden Zusätzen maßgebend:

Die Ladung erfolgt durch die erste Abtheilung des Kreisgerichts. Der Antrag ist erst nach Eintragung des Schiffs in das Register zulässig.

Die Bekanntmachung der Ladung erfolgt durch dreimalige Einrückung in das Amtsblatt und in zwei vom Gerichte zu bezeichnende Zeitungen, sowie durch Aushang an der Gerichtsstelle.

Nach erfolgter Ausschließung ist Behufs Eintragung der Realgläubiger in das Schiffsregister, wie bei Regulirung des Grund- und Hypothekenbuchs, durch das die Register führende Gericht zu verfahren.

§. 50.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bis 1. Juli 1869. angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuch erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

Ein Gleiches gilt von den nach §. 49. entstehenden Kosten für die öffentliche Ladung und Ausschließung.

 §. 51.

§. 51.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. März 1868. in den §§. 141. bis 155., betreffend Uebergangsbestimmungen, sowie §. 158. bleiben in Kraft.

Im Uebrigen wird das Gesetz vom 21. März 1868. aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).